

EntschlieÙung MSC.80(70)

(verabschiedet am 8. Dezember 1998)

Annahme von neuen Leistungsanforderungen für Funkausrüstung

Der Schiffahrtssicherheitsausschuss (Umgangssprache: Schiffssicherheitsausschuss)

GESTÜTZT AUF Artikel 28(b) des Übereinkommens über die Internationale Schiffahrts-Organisation bezüglich der Aufgaben des Ausschusses,

SOWIE GESTÜTZT AUF EntschlieÙung A.825(19), mit der die Versammlung entschieden hat, dass die Verabschiedung von Leistungsanforderungen für Funk- und Navigationsanlagen, einschließlich der Zusätze, vom Schiffssicherheitsausschuss im Namen der Organisation wahrgenommen werden soll,

WEITERHIN GESTÜTZT AUF die Bestimmungen von Regel IV/7.5 des Internationalen Abkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), in der auf der SOLAS-Konferenz im Jahre 1995 geänderten Fassung, die fordert, dass jedes Passagierschiff mit Zweiwege-On-Scene-Such- und Rettungsfunkausrüstung ausgestattet werden muss, die Flugnavigations-Frequenzen 121.5 MHz und 123.1 MHz nutzen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der neuen Leistungsanforderungen, die vom Unterausschuss für Seefunk, Suche und Rettung auf seiner 3. Sitzung erarbeitet wurden,

1. VERABSCHIEDET die folgenden Empfehlungen für Leistungsanforderungen für tragbare Zweiwege-On-Scene-(Flugnavigations)-Funktelefoneräte im UKW-Bereich sowie die Empfehlung für Leistungsanforderungen für festinstallierte Zweiwege-On-Scene-(Flugnavigations)-Funksprechgeräte im UKW-Bereich, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser EntschlieÙung festgelegt:
2. EMPFIEHLT den Regierungen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Zweiwege-On-Scene-(Flugnavigations)-Funksprechgeräte im UKW-Bereich, die bei den Such- und Rettungsaktionen eingesetzt werden, und die ab dem 1. Juli 2001 installiert wurden, mindestens die Leistungsanforderungen erfüllen, welche in den beigefügten Anhängen aufgeführt sind.

Anhang 1

Empfehlungen für Leistungsanforderungen für tragbare Zweiwege-On-Scene-(Flugnavigations)-Funksprechgeräte im UKW-Bereich

1. Einführung

Tragbare Zweiwege-On-Scene-(Flugnavigations)-Funksprechgeräte im UKW-Bereich müssen zusätzlich zu den Anforderungen der Funkverkehrsvorschriften, den entsprechenden ITU-R-Empfehlungen, den Anforderungen des Anhangs 10 zum ICAO-Abkommen sowie zu den allgemeinen Anforderungen der EntschlieÙung A.694(17) folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

2. Allgemeines

2.1. Die Ausrüstung soll tragbar sein und in der Kommunikation zwischen einem Schiff und einem Luftfahrzeug vor Ort eingesetzt werden können.

2.2. Die Ausrüstung soll mindestens folgende Bestandteile enthalten:

1. einen eingebauten Sender/Empfänger einschließlich der Antenne und Batterie;
2. eine eingebaute Steuereinheit einschließlich der SprechtaÙe und
3. Mikrofon und Lautsprecher.

2.3. Die Ausrüstung soll:

1. von ungeschultem Personal bedient werden können,
2. beim Herunterfallen auf eine harte Oberfläche aus einer Höhe von 1 m unbeschädigt bleiben,
3. klein und leicht sein,
4. für den Betrieb bei einem Geräuschpegel, der bei SAR-Operationen zu erwarten ist, geeignet sein,
5. für den Anschluss von externen Mikrofonen/Kopfhörern vorbereitet sein, und
6. sich farblich von der tragbaren Ausrüstung unterscheiden, die in der EntschlieÙung A.809(19) festgelegt ist.

2.4. Wenn nicht anderweitig festgelegt, soll die Ausrüstung die Anforderungen des Kapitels II, Teil 2, § 2.3. des Anhangs 10 des ICAO-Abkommens erfüllen.

3. Emissionsklassen, Frequenzbereiche und -kanäle

Zweiwege-Funksprechgeräte sollen amplitudenmoduliert und für den Betrieb auf den Frequenzen 121.5 MHz und 123.1 MHz geeignet sein.

4. Steuerung und Anzeigen

4.1. Der Ein- und Ausschalter soll mit einer optischen Anzeige ausgestattet sein, die signalisiert, dass das Funktelefon eingeschaltet ist.

4.2. Der Empfänger soll mit einer manuellen Lautstärke-regelung ausgestattet sein.

4.3. Es soll eine einfache Frequenzwahl möglich sein und die Frequenzen sollen eindeutig unterscheidbar sein.

5. Zulässige Anlaufzeit

Die Ausrüstung soll innerhalb von 5 Sekunden nach dem Einschalten betriebsbereit sein.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Eine Beschädigung der Ausrüstung infolge eines offenen Stromkreises bzw. eines Kurzschlusses in der Antenne soll ausgeschlossen sein.

7. Sendeleistung

Die Übertragungsleistung soll zwischen 50 mW und 1.5 W betragen.

8. Empfängerantrieb

8.1. Die Audiosignalausgabe soll für den Betrieb bei einem Geräuschpegel, der bei SAR-Operationen zu erwarten ist, geeignet sein.

8.2. Der Empfängerantrieb soll bei der Übertragung stummgeschaltet sein.

9. Stromversorgung

9.1. Die Stromversorgung erfolgt durch die eingebaute Primärbatterie, die vom Benutzer ausgetauscht werden kann. Zusätzlich soll das Gerät für den Anschluss einer externen Stromversorgungsquelle vorbereitet sein.

9.2. Die Kapazität der Primärbatterie soll einen 8-Stunden-Höchstleistungsbetrieb mit einem Nutzungsfaktor von 1:9 ermöglichen. Dieser Nutzungsfaktor wird als 6-Sekunden-Übertragung und 6-Sekunden-Empfang oberhalb des Geräuschsperrniveaus sowie als 48-Sekunden-Empfang unterhalb des Geräuschsperrniveaus definiert.

9.3. Die Lagerfähigkeit der Primärbatterien soll mindestens 2 Jahre betragen.

10. Beschriftung

10.1. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der EntschlieÙung A.694(17) sollen auf dem Gerätegehäuse folgende Angaben deutlich platziert sein:

1. Betriebsanleitung in Kurzform
2. Primärbatterie-Verfallsdatum
3. die Aufschrift: "Nur für den Notfalleinsatz im Funkverkehr mit Luftfahrzeugen"

Anhang 2

Empfehlungen für Leistungsanforderungen für festinstallierte Zweiwege-On-Scene-(Flugnavigations)-Funksprechgeräte im UKW-Bereich

1. Einleitung

Zusätzlich zu den Anforderungen der Funkvorschriften, den entsprechenden ITU-R-Empfehlungen, den Anforderungen des Anhangs 10 des ICAO-Abkommens sowie zu den allgemeinen Anforderungen der EntschlieÙung A.694(17) müssen festinstallierte Zweiwege-On-Scene-(Flugnavigations)-Funksprechgeräte im UKW-Bereich folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

2. Allgemeines

2.1. Die Ausrüstung muss tragbar sein und in der Kommunikation zwischen einem Schiff und einem Rettungs-Luftfahrzeug vor Ort eingesetzt werden können.

2.2. Die Ausrüstung soll mindestens folgende Bestandteile enthalten:

1. einen eingebauten Sender/Empfänger;
2. eine separat oder am Gerät zu installierende Antenne;
3. ein Mikrofon mit einer Sprechaste und Lautsprecher.

2.3. Die Ausrüstung soll:

1. von ungeschultem Personal bedient werden können,
2. für den Betrieb bei einem Geräuschpegel, der an Bord von Schiffen zu erwarten ist, geeignet sein,

2.4. Wenn nicht anderweitig festgelegt, soll die Ausrüstung die Anforderungen des Kapitels II, Teil 2, § 2.3. des Anhangs 10 des ICAO-Abkommens erfüllen.

3. Emissionsklassen, Frequenzbereiche und -kanäle

Zweiwege-Funksprechgeräte sollen amplitudenmoduliert und für den Betrieb in den Frequenzen 121.5 MHz und 123.1 MHz geeignet sein.

4. Steuerung und Anzeigen

4.1. Ein- und Ausschalter muss mit einer optischen Anzeige ausgestattet sein, die signalisiert, dass das Funksprechgerät eingeschaltet ist.

4.2. Der Empfänger soll mit einer manuellen Lautstärke-Regelung für die Lautsprecher ausgestattet sein.

4.3. Es soll eine einfache Frequenzwahl möglich sein und die Frequenzen sollen eindeutig unterscheidbar sein.

5. Zulässige Anlaufzeit

Die Ausrüstung soll innerhalb von 5 Sek. nach dem Einschalten betriebsbereit sein.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Eine Beschädigung der Ausrüstung infolge eines offenen Stromkreises bzw. eines Kurzschlusses in der Antenne muss ausgeschlossen sein.

7. Sendeleistung

Die Übertragungsleistung soll zwischen 50 mW und 1.5 W betragen.

8. Empfängerantrieb

8.1. Die Audiosignalausgabe soll für den Betrieb bei einem Geräuschpegel, der an Bord von Schiffen zu erwarten ist, geeignet sein.

8.2. Der Empfängerantrieb soll bei der Übertragung stummgeschaltet sein.

9. Stromversorgung

9.1. Die Stromversorgung des Funkgerätes erfolgt über den Anschluss an die Hauptstromversorgung des Schiffes. Zusätzlich soll das Gerät für den Anschluss einer alternativen Stromversorgungsquelle vorbereitet sein.

9.2. Alternativ soll das Funkgerät mit Hilfe einer eingebauten Batterie betrieben werden können, die bei Bedarf vom Benutzer ausgetauscht werden kann.

9.3. Die Kapazität der Primärbatterie soll einen 8-Stunden-Höchstleistungsbetrieb mit einem Nutzungsfaktor von 1:9 ermöglichen. Dieser Nutzungsfaktor wird als 6-Sekunden-Übertragung und 6-Sekunden-Empfang oberhalb des Geräuschsperrniveaus sowie 48-Sekunden-Empfang unterhalb des Geräuschsperrniveaus definiert.

9.4. Die Lagerfähigkeit der Primärbatterien soll mindestens 2 Jahre betragen.

10. Beschriftung

10.1. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der EntschlieÙung A.694(17) sollen auf dem Gerätegehäuse folgende Angaben deutlich platziert sein:

1. Betriebsanleitung in Kurzform
2. die Aufschrift: "Nur für den Notfalleinsatz im Funkverkehr mit Luftfahrzeugen"
3. ggf. Batterie-Verfallsdatum.